

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004225/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Andreas Glück (Renew)

Betrifft: Verzögerung beim zweiten Paket von Durchführungsrechtsakten zur Euro-7-Verordnung

Mit der Euro-7-Verordnung¹ werden neue Emissionsstandards eingeführt, u. a. werden zum ersten Mal Grenzwerte für Bremspartikelemissionen und Bestimmungen betreffend der Dauerhaltbarkeit von Batterien festgelegt. Die technischen Elemente werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Während das erste Paket von Durchführungsrechtsakten im Juni 2025 angenommen wurde, steht der Abschluss des zweiten Pakets, in dem Anforderungen an Bremsen und Batterien gestellt werden, noch aus.

Da der Euro-7-Standard für die Typgenehmigung von Fahrzeugen am 29. November 2026 für Neuwagen und ein Jahr später für alle Fahrzeugtypen in Kraft tritt und da sowohl Hersteller als auch Typgenehmigungsbehörden eine ausreichende Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten für Zertifizierungsverfahren benötigen, würde ein Aufschub der Annahme des zweiten Pakets ins Jahr 2026 zu Rechtsunsicherheit und Engpässen in der gesamten europäischen Automobilindustrie führen. Angesichts dieser Situation wird die Kommission gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann die Kommission bestätigen, dass sie beabsichtigt, das zweite Paket von Durchführungsrechtsakten zur Euro-7-Verordnung vor dem 1. Januar 2026 zu veröffentlichen?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um den EU-Prozess an die einschlägigen Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa anzupassen, damit Verzögerungen verhindert werden?
3. Erwägt die Kommission, den Zeitplan für die Euro-7-Verordnung anzupassen oder Übergangsbestimmungen festzulegen, um für Rechtssicherheit und industrielle Machbarkeit zu sorgen, falls sich die Veröffentlichung der einschlägigen Durchführungsrechtsakte weiter verzögert?

Eingang: 27.10.2025

¹ Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission (ABl. L, 2024/1257, 8.5.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj>).